

§1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wichtelhaus.
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenbrunn, Ortsteil Riemerling.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von Kleingruppen in kindgerechter Atmosphäre.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden gemeinsam von Eltern und Betreuerinnen auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden abgestimmt.
 - b. die Unterhaltung von Kindergruppen mit kleiner Gruppenstärke in kindgerechter Atmosphäre für Kinder ab 2 Jahren als familienergänzende Einrichtung auf dieser Grundlage.
 - c. die Betreuung der Kinder durch qualifizierte Fachkräfte und die engagierte Mitarbeit der Eltern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Auflösung des Vereins
- b. durch freiwilligen Austritt (§6 der Satzung)
- c. durch Ausschluß (§7 der Satzung)
- d. durch Streichung (§8 der Satzung)
- e. durch Tod.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austritts-erklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§7 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§11 und §12 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§§13 bis 17 der Satzung).

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

§12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,-- (m.W.: eintausend) Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a. einmal pro Kalenderjahr,
 - b. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten,
 - c. wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.1 Buchst.a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§15 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist oder im Umlaufverfahren teilnimmt.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§16 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.
7. Ein Beschluß kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierbei werden für die Beschlußfassung nur die Stimmen gezählt, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Berufung beim Vorstand eingehen (§14 Abs.1 der Satzung).

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. §16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die "Lebenshilfe für Geistig Behinderte" Ortsverband München e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf einen gemeinnützigen anerkannten Verein als neuen Rechtsträger über.

Riemerling, den 03. Februar 1994

Cordula Harrer

Cordula Harrer (1. Vorsitzende)

Monika Hubert

Monika Hubert (Schriftführerin)

Anita Oberhofer

Anita Oberhofer (Kassierin)

Regina Gräfin v. Hoyos

Regina Gräfin von Hoyos

Ute Fiedler

Ute Fiedler

Regina Schimpe

Regina Schimpe

Ulrich Krause-Hubert

Ulrich Krause-Hubert